



Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens in den Masterstudiengängen

Hochschule Ulm

Dokumenten-ID	HSULM-9-104
Dokumentenart	Satzung
Titel	Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens in den Masterstudiengängen
Autor	Prorektor Studium & Lehre
Verantwortliche	Rektorat
Datum	16.02.2018
Erstellungsdatum	01.03.2014
Version	2.0
Status	Veröffentlichung
Hochschuleinrichtung	Rektorat
Referenz	[HS-Referenz]
Vertraulichkeitsstufe	Offen
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

Erste Version	Graduate School HSU: Zusammenführung „Satzung Regelung Zulassungsverfahren im MA-Studiengang IS“ (v. 01.06.2006) und „Satzung Regelung Zulassungsverfahren in den MA-Studiengängen SY, EE, MM“ (v. 01.01.2012)	0.1	Okt. 2013
Veröffentlichung	Rektor	1.0	01.03.2014
Änderung Gesetzesgrundlagen und §§ 2, 3	Prorektor Studium & Lehre	2.0	16.02.2018

Inhaltsverzeichnis

§1 Zuständigkeiten	1
§2 Bewerbungsfrist für Eignungsfeststellung und Zulassung	1
§3 Zugangsvoraussetzungen	2
§4 Auswahlgespräche, Eignungsfeststellung	3
§5 Auswahlverfahren	4
§6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung	4

Aufgrund von §8 Abs.5 sowie §59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 sowie der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 in der Fassung vom 28.06.2017 hat der Senat der Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Zuständigkeiten

- (1) Diese Zulassungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
 - Systems Engineering und Management
 - Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität
 - Medizintechnik
 - Informationssysteme
- (2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens sind die für den jeweiligen Masterstudiengang verantwortlichen Zulassungsausschüsse der Hochschule Ulm.
- (3) Der Zulassungsausschuss *Systems Engineering und Management* besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der GS (Graduate School) sowie je einem Mitglied aus den Fakultäten „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften“, „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“ sowie „Mechatronik und Medizintechnik“. Die Fakultät „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“ benennt zwei weitere Mitglieder.
- (4) Der Zulassungsausschuss *Medizintechnik* besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter sowie einem weiteren professoralem Mitglied der Fakultät „Mechatronik und Medizintechnik“.
- (5) Der Zulassungsausschuss *Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität* besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der GS, der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter sowie vier Mitgliedern aus den Fakultäten „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau und Fahrzeugtechnik“, „Produktionstechnik und Produktionswirtschaft“ sowie „Mechatronik und Medizintechnik“.
- (6) Der Zulassungsausschuss *Informationssysteme* besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Fakultät „Informatik“.
- (7) Weitere Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte können von der Rektorin oder dem Rektor als beratende Mitglieder in die Zulassungsausschüsse bestellt werden.
- (8) Die Zulassungsausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (9) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlungen der Zulassungsausschüsse.

§2 Bewerbungsfrist für Eignungsfeststellung und Zulassung

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellung und auf Zulassung ist unter Angabe des gewählten Studiengangs und -schwerpunkts einzureichen

- für das Sommersemester bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist).
- für das Wintersemester bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist).

§3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. der überdurchschnittlich gute Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen bzw. informatikbezogenen Hochschulstudiums mit mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule;
2. abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt sind fundierte Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen

2.1 für den Studiengang Systems Engineering und Management

- im Studienschwerpunkt „Electrical Engineering“ Kenntnisse, vermittelt in den Bachelorstudiengängen Nachrichtentechnik, Industrieelektronik, Fahrzeugelektronik oder Elektrotechnik und Informationstechnik;
- im Studienschwerpunkt „Mechanical Engineering“ Kenntnisse, vermittelt in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik sowie Mechatronik;
- in den Studienschwerpunkten „Industrial Management“ und „Logistics“ Kenntnisse, vermittelt in den Bachelorstudiengängen Produktionstechnik und Organisation oder Wirtschaftsingenieurwesen / Logistik.

Studierende des Bachelorstudiengangs Mechatronik oder Medizintechnik können die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen für einen der Studienschwerpunkte erwerben, wenn sie vor Abschluss ihres Bachelorstudiums hierzu geeignete Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Ulm wählen und erfolgreich absolvieren. Der Zulassungsausschuss trifft die Entscheidung, welche Module geeignet sind. Potentielle Bewerber sind angehalten, sich dazu rechtzeitig beraten zu lassen.

Studierende der Studiengänge Nachrichtentechnik, Industrieelektronik, Fahrzeugelektronik oder Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik und Organisation sowie Wirtschaftsingenieurwesen können die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen für einen nicht ihrem Studiengang zugeordneten Studienschwerpunkt erwerben, wenn sie vor Abschluss ihres Bachelorstudiums hierzu geeignete Module aus dem Studiengangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Ulm wählen und erfolgreich absolvieren. Der Zulassungsausschuss trifft die Entscheidung, welche Module geeignet sind. Potentielle Bewerber sind angehalten, sich dazu rechtzeitig beraten zu lassen.

2.2 für den Studiengang Medizintechnik Kenntnisse, vermittelt in dem Bachelorstudiengang Medizintechnik. Studierende des Bachelorstudiengangs Mechatronik können die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, wenn sie vor Abschluss ihres Bachelorstudiums hierzu geeignete Module aus dem Studiengangebot des Bachelorstudiengangs Medizintechnik wählen und erfolgreich absolvieren. Der Zulassungsausschuss trifft die Entscheidung, welche Module geeignet sind. Potentielle Bewerber sind angehalten, sich dazu rechtzeitig beraten zu lassen.

- 2.3 für den Studiengang Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität Kenntnisse, vermittelt in den Bachelorstudiengängen der Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Fahrzeugtechnik, Mechatronik und Medizintechnik oder im Bachelorstudiengang Energiesysteme.
- 2.4 für den Studiengang Informationssysteme Kenntnisse, vermittelt durch einen informatikbezogenen Bachelorstudiengang; mindestens 60 ECTS müssen dem Erwerb von Kompetenzen aus der Kategorie Informatik zuzuordnen sein.
3. sehr gute deutsche und englische Sprachkenntnisse; die Bestimmungen der Ordnung der Hochschule Ulm für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse vom 17.06.2004 sind einzuhalten.
4. erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch, in dem mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht werden muss.

(2) Wenn die unter §3 (1) geforderten Kenntnisse und Kompetenzen nicht vor Studienbeginn im Masterstudiengang vollständig nachgewiesen werden können, jedoch aufgrund der Güte des ersten Hochschulabschlusses und des Ergebnisses des Auswahlgesprächs ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs erwartet werden kann, kann eine Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Kenntnisse längstens innerhalb eines Semesters zu erwerben.

Der Zulassungsausschuss entscheidet darüber,

1. ob die vorausgesetzten Kenntnisse und Kompetenzen ausreichend nachgewiesen sind;
2. ob und auf welche Weise die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erwerben und durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind;
3. in welchem Umfang parallel zum Erwerb der fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen bereits eine Teilnahme am Masterstudium möglich ist.

(3) Wurde der erste Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS bewertet, kann der Zulassungsausschuss bei fehlenden Kompetenzen die Auflage aussprechen, diese im Verlauf des Masterstudiums durch Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge zu erwerben.

§4 Auswahlgespräche, Eignungsfeststellung

(1) Zum Auswahlgespräch wird nur zugelassen, wer einen überdurchschnittlich guten Bachelorabschluss erworben hat. Als überdurchschnittlich wird ein Abschluss gewertet, der besser als der Durchschnitt ist. Der zu Grunde liegende Notendurchschnitt wird für jeden Zulassungstermin und jeden Masterstudiengang berechnet und zwar aus den Abschlussnoten jeweils des letzten Studienjahrs der in § 3 (1) 2.1-2.2 und §3 (1) 3. genannten Bachelorstudiengänge für die hierauf aufbauenden Masterstudiengänge.

(2) Bleiben Studienplätze unbesetzt, so ist eine nachträgliche Berücksichtigung von denjenigen Bewerbern mit ausreichender Qualifizierung möglich, die zunächst nicht zum Auswahlgespräch zugelassen wurden.

(3) Das Auswahlgespräch soll auf Grundlage des Motivationsschreibens (Bestandteil des Zulassungsantrages) zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird insbesondere auf das Interesse am Themenfeld des Studiengangs und die fachliche sowie wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers eingegangen. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die

Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation wird das Gesprächsverhalten ebenfalls bewertet.

(4) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in den ersten drei Wochen nach Antragsschluss an der Hochschule Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden eine Woche vorher durch die Hochschule Ulm bekannt gegeben; die Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.

(5) Die Auswahlgespräche werden durch mindestens zwei Personen geführt, darunter ist mindestens ein Mitglied des Zulassungsausschusses (§1). Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

(6) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das von den Gesprächsführenden zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Teilnehmenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Nach Abschluss des Gesprächs wird die Bewerberin oder der Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang auf einer Skala von 1,0 bis 5,0 bewertet.

(8) Das Gespräch wird mit der Note 5,0 bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzuliegen.

§5 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der zu vergebenden Studienplätze wird von der Hochschule Ulm vor dem Auswahlverfahren für jeden Masterstudiengang getrennt festgelegt. Die Zahl der Studienplätze im Studiengang Systems Engineering und Management verteilt sich gleichmäßig auf die Studienschwerpunkte Electrical Engineering, Mechanical Engineering, Industrial Management und Logistics.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der in dem jeweiligen Studiengang verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem Rang, der sich aus dem gewichteten Mittel folgender Bewertungen ergibt:

- a) Studienleistungen: Note des ersten Hochschulabschlusses mit Gewichtung 50 %
- b) Auswahlgespräch mit Gewichtung 50 %

wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Die *Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens in den Masterstudiengängen* wird in der in §1 der *Satzung über öffentliche Bekanntmachungen* bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die *Satzung der Hochschule Ulm zur Regelung des Zulassungsverfahrens in den Masterstudiengängen Systems Engineering & Management, Elektrische Energiesysteme und Elektromobilität, Medizintechnik und Informationssysteme* vom 25.10.2013 außer Kraft.

Ulm, den 21.02.2018

gez.

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 23.03.2018 bis 26.03.2018 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 23.03.2018.

Ulm, den 21.02.2018

gez.

Iris Teicher
Kanzlerin